

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0130/2009
Auskunft erteilt:
Frau Rüter
Ruf:
492 50 27
E-Mail:
RueterD@stadt-muenster.de
Datum:
19.02.2009

Betrifft

Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen in Münster: Senkung der Eigenbeteiligung

Beratungsfolge

04.03.2009 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
10.03.2009 Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
25.03.2009 Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2009 Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen wird ab dem 01.04.2009 nach Maßgabe der neu gefassten Richtlinien zur Förderung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen (Anlage 1) gefördert.
2. Auf der Grundlage der Richtlinien wird für die Nutzung des Fahrdienstes ab dem 01.04.2009 von den Nutzerinnen und Nutzern ein Betrag in Höhe von ____ € pro Fahrt erhoben, sofern die finanziellen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) nicht vorliegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen sowie den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung bis Mitte 2010 zu informieren, wie sich die neue Förderung auf die Entwicklung des Fahrdienstes ausgewirkt hat.
4. Mit dieser Entscheidung sind der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL "Eigenbeteiligung bei Fahrtendienst für Menschen mit Behinderung abschaffen" (Nr. A-R/0021-2008) sowie Ziffer 5 und 6 des Antrages der SPD-Fraktion "Münster für alle - Die Stadt generationengerecht entwickeln - Ausbauprogramm für barrierefreie Bushaltestellen" - (Nr. A-R/0034/2008) erledigt.

II. Kosten/Folgekosten

Der bisherige Ansatz für den Aufwand für den Fahrdienst (306.780) wird ab 2009 um _____ € erhöht.

Der bisherige Ansatz für den Ertrag durch Eigenbeteiligung (50.000) wird ab 2009 um _____ € gesenkt.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Aufwendungen					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0503	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe	ab 2009		
Teilergebnisplan (Zeile)	15	Transferaufwendungen			
Insgesamt:					

Erträge					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0503	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe	ab 2009		
Teilergebnisplan (Zeile)	5	privatrechtliche Leistungsentgelte			
Insgesamt:					

Begründung:

1. Auftrags- und Beschlusslage

Zum 01.07.2006 wurden die Richtlinien zur Förderung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen neu gefasst (Öffentliche Beschlussvorlage an den Rat V/0188/2006). Es wurde erstmalig eine Eigenbeteiligung im Fahrdienst eingeführt. Für die Nutzung des Fahrdienstes wird ab dem 01.07.2006 von den Nutzerinnen und Nutzern ein Betrag in Höhe von 5 € pro Fahrt erhoben, sofern die finanziellen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) nicht vorliegen. Mit dieser Entscheidung wurde ein Vorschlag aus dem „Spar- und Konsolidierungsprogramm 2006-2009, hier: Maßnahmen im Budget des Sozialamts“ (V/0060/2006) umgesetzt.

Die Verwaltung hat im Herbst 2006 über die Umsetzung der neuen Richtlinien und erste Auswirkungen berichtet (Öffentliche Berichtsvorlage an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung, V/0777/2006).

Im Frühjahr 2008 wurde in einem weiteren Bericht die Entwicklung des Fahrdienstes vom 01.07.2006 bis 31.12.2007 dargestellt (Öffentliche Berichtsvorlage an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung V/0096/2008). Dieser Bericht zeigt auf, dass die angestrebte Einsparung erreicht wurde, allerdings bei einem Rückgang der Zahl der Fahrten im Vergleich zur durchschnittlichen jährlichen Fahrtenzahl vor Einführung der Eigenbeteiligung um ca. 20 %. Die Einführung der Eigenbeteiligung bedeutet damit für einige behinderte Menschen eine deutliche Einschränkung ihrer Teilhabemöglichkeiten bzw. ihrer tatsächlichen Teilhabe.

Ein Anstieg der Fahrten wäre mit Blick auf die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft wünschenswert. Bei einer Aufhebung oder Senkung der Eigenbeteiligung würde jedoch der bisherige Haushaltsansatz wieder überschritten werden. Vor diesem Hintergrund hat der Hauptausschuss, ausgehend von zwei Anträgen zur Aufhebung bzw. Senkung der Eigenbeteiligung, am 27.08.2008 entschieden, dass im Rahmen der Beratungen des Haushaltes 2009 eine Entscheidung über die Eigenbeteiligung einschließlich der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen getroffen werden soll (Beschlussvorlage V/0633/2008: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL "Eigenbeteiligung bei Fahrtendienst für Menschen mit Behinderung abschaffen" - Nr. A-R/0021-2008; Antrag der SPD-Fraktion "Münster für alle - Die Stadt generationengerecht entwickeln-Ausbauprogramm für barrierefreie Bushaltestellen" - Nr. A-R/0034/2008 – Ziffer 5 und 6). Die Anträge zum Fahrdienst wurden zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung verwiesen.

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung am 18.02.2009 haben die Fraktionen von CDU und FDP einen Antrag zur Absenkung der Eigenbeteiligung für die Ausschusssitzung am 04.03.2009 angekündigt. Um eine unverzügliche Umsetzung einer reduzierten Eigenbeteiligung zu ermöglichen, hat der Ausschuss die Verwaltung in der Sitzung beauftragt, zur Etatsitzung des Ausschusses eine Beschlussvorlage für die Entscheidung über die zukünftige Eigenbeteiligung im Fahrdienst zu fertigen. Da der Betrag der künftigen Eigenbeteiligung noch offen ist, sind die entsprechenden Beschlusspunkte in dieser Vorlage noch unbestimmt und im Zuge der Beratungen zu konkretisieren.

2. Höhe der Eigenbeteiligung, finanzielle Auswirkungen

Sofern die Eigenbeteiligung gesenkt oder aufgehoben wird, ist zu vermuten, dass sich die Zahl der Fahrten im Fahrdienst wieder erhöhen wird, bei gleichzeitiger Aufwandserhöhung und Ertragsminderung.

In der Beschlussvorlage V/0633/2008 wurde aufgezeigt, dass, bereits bei einem angenommenen Anstieg der im Jahr 2007 durchgeführten Fahrten um ca. 10 % der Haushaltsansatz (306.780) voraussichtlich um ca. 12.000 € überschritten würde. Der Ertrag durch Eigenbeteiligung würde sich je nach Höhe der Eigenbeteiligung entsprechend verringern.

Eine exakte Berechnung der Entwicklung des Aufwandes und Ertrages ist nicht möglich, da zum einen die Entwicklung der Fahrten nur geschätzt werden kann und zum anderen die Kosten für eine Fahrt je nach Fahrt (z.B. Taxifahrt, Fahrt mit oder ohne Hilfeleistung) unterschiedlich hoch sind.

Es ist zu vermuten, dass der Anstieg der Kosten bei einem Wegfall der Eigenbeteiligung bzw. einer nur sehr geringen Eigenbeteiligung entsprechend höher ausfallen wird.

Die Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer des Fahrdienstes zur Einführung der Eigenbeteiligung haben verdeutlicht, dass insbesondere die Höhe der Eigenbeteiligung pro Fahrt kritisiert wurde. Der Beitrag wird als zu hoch empfunden, da er die Kosten für eine Busfahrt deutlich überschreitet. Um das Ziel zu erreichen, behinderten Menschen, die auf den Fahrdienst angewiesen sind und eine Eigenbeteiligung zahlen müssen, wieder mehr Teilhabe zu ermöglichen, empfiehlt sich daher, die Eigenbeteiligung deutlich zu reduzieren. Eine Aufhebung der Eigenbeteiligung ist vor dem Hintergrund der Konsolidierungsbemühungen der Stadt Münster problematisch.

3. Neufassung der Richtlinien

In Ziffer 5.2 der Richtlinien der Stadt Münster zur Förderung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen (Stand 01.07.2006) wird die Höhe der Eigenbeteiligung auf _____ € festgelegt. In allen anderen Punkten bleiben die Richtlinien unverändert. Die geänderten Richtlinien sind der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

4. Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung der Stadt Münster mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Münster e.V. (ASB)

Die zum 01.07.2006 mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Münster e.V. (ASB) abgeschlossene Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung behält ihre Gültigkeit.

Die nach dem 01.07.2006 zwischen der Stadt Münster und dem ASB ausgehandelten Preisreduzierungen für Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht im Rollstuhl sitzend gefahren wird sowie beim Leitstellenanteil für Fahrten, die vom ASB selbst (und nicht von einem Kooperationspartner) durchgeführt werden, können jedoch nicht aufrechterhalten werden. Der ASB hat mit Schreiben an die Stadt Münster vom 04.02.2009 darauf hingewiesen, dass die Kosten für den Fahrdienst erheblich gestiegen sind. Ursachen sind ein Anstieg der Personalkosten aufgrund der stetig nachlassenden Zahl an Zivildienstleistenden und auch ein Anstieg der Kosten für Fahrzeugbeschaffungen und Betriebskosten. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Kosten bei gleichbleibender Vergütung haben einige am Fahrdienst beteiligte Vertragspartner ihre Kontingente für den städtisch geförderten Fahrdienst bereits deutlich reduziert.

Zukünftig werden die Fahrten daher von der Stadt Münster wieder in der ursprünglich in der Leistungsvereinbarung vorgesehenen Höhe vergütet (16,85 € pro Fahrt).

Der ASB geht davon aus, dass durch diese finanzielle Anpassung, verbunden mit einer Steigerung des Fahrtenaufkommens, dem Kostenanstieg entgegengewirkt werden kann.

5. Fazit

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Senkung der Eigenbeteiligung zu einer stärkeren Nutzung des Fahrdienstes führen wird.

Ferner ist auch zu berücksichtigen, wie sich die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets auf die Entwicklung des Fahrdienstes auswirken wird. Bisher haben sich vier Menschen mit Behinderungen entschieden, anstelle des Fahrdienstes in der bisherigen Form ein Persönliches Budget für Mobilität in Anspruch zu nehmen. Ausgehend von diesen ersten Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget für Mobilität sollen die Nutzerinnen und Nutzer des Fahrdienstes, für die das Persönliche Budget in Frage kommt, in diesem Jahr gezielt über das Persönliche Budget informiert und auf Wunsch individuell beraten werden. Im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget wird die Verwaltung mittelfristig die grundsätzliche Organisation des Fahrdienstes für behinderte Menschen in Münster überprüfen.

Bis Mitte 2010 informiert die Verwaltung die Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen sowie den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung über die Auswirkungen der neuen Förderung.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlage 1: Richtlinien zur Förderung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen

Richtlinien der Stadt Münster zur Förderung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen

1. Zweck und Nutzung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen

- 1.1 Die Stadt Münster fördert mit städtischen Mitteln einen Fahrdienst, der vom Arbeiter-Samariter-Bund durchgeführt wird. Die Fahrten dienen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, d.h. sie sollen außergewöhnlich gehbehinderten Menschen den Kontakt zu ihrer Umwelt sowie die Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben ermöglichen und erleichtern. Dazu gehören beispielsweise Besuche von Verwandten und Freunden, die Teilnahme an Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder kulturellen Bedürfnissen dienen sowie die Erledigung von Besorgungen oder geschäftlichen Angelegenheiten.
- 1.2 Fahrten, die der schulischen Ausbildung oder beruflichen Zwecken dienen, sind von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen. Dies gilt auch für Fahrten, die der ärztlichen Versorgung oder der sonstigen medizinischen oder therapeutischen Behandlung dienen. Hier gilt die vorrangige Zuständigkeit anderer Kostenträger, z.B. der Arbeitgeber, der Agentur für Arbeit, der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen.
- 1.3 Die Beförderung mit diesem Fahrdienst ist auf Fahrten innerhalb des Stadtgebiets von Münster - mit Ausnahme des Waldfriedhofs Lauheide - beschränkt.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

2.1 Der Berechtigte/die Berechtigte muss

- einen gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Aufdruck „aG“ haben
- seinen Wohnsitz in Münster haben
- aufgrund seiner/ihrer Behinderung ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sein oder wegen der besonderen Art und Schwere der Behinderung einem Rollstuhlfahrer/einer Rollstuhlfahrerin gleichgestellt sein und zu seiner/ihrer Fortbewegung dauernd anderer Hilfen bedürfen.

2.2 Die Teilnahmeberechtigung wird befristet für das laufende Kalenderjahr erteilt.

2.3 Antragsteller, auf deren Namen ein PKW zugelassen ist oder die allein den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können, können am Fahrdienst nicht teilnehmen.

2.4 Blinde Menschen können am Fahrdienst ebenfalls nicht teilnehmen, es sei denn, dass über die Blindheit hinaus weitere erhebliche körperliche Behinderungen („aG“-Vermerk) vorliegen.

3. Ausgabe der Berechtigungsscheine

Anträge auf Teilnahmeberechtigung sind an das Sozialamt der Stadt Münster zu richten. Liegen die Voraussetzungen zur Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen vor, sendet die Stadt Münster die Berechtigungsscheine zu. Sie werden namentlich ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig bei gleichzeitiger Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises.

4. Einsatz des Fahrdienstes

Die Einsatz- und Leitzentrale des Arbeiter-Samariter-Bundes ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr unter der Telefonnummer 19707 zu erreichen. In dieser Zeit werden auch Fahrten durchgeführt. Fahrwünschen zu anderen Zeiten soll entsprochen werden, soweit die Durchführung rechtzeitig geplant werden kann.

5. Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer

5.1 Beim Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Die Hilfe ist zu gewähren, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des 11. Kapitels nicht zuzumuten ist (§ 19 Abs. 3 SGB XII).

5.2 Von allen Nutzerinnen und Nutzern wird eine Eigenbeteiligung in Höhe von _____ € pro Fahrt gefordert, sofern sie nicht nachweisen, dass die finanziellen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vorliegen. Der Einkommenseinsatz wird auf 80 % des die Einkommensgrenze übersteigenden monatlichen Einkommens begrenzt. Für schwerstpflegebedürftige Menschen nach § 64 Abs. 3 SGB XII ist der Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze aufgrund der Regelung in § 87 Abs. 1 Satz 3 auf 40 % begrenzt.

5.3 Sofern Antragstellende bereits Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfen in besonderen Lebensla-

gen nach dem SGB XII von der Stadt Münster oder vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe beziehen, sind die finanziellen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe gegeben. Es reicht im Antrag ein Hinweis auf den Leistungsbezug. Dies gilt bezogen auf den Einsatz des Einkommens in der Regel auch, wenn Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II von der Arbeitsgemeinschaft Münster gewährt wird.

- 5.4 Antragstellende, die keine Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II beziehen, werden gebeten, mitzuteilen, ob sie bereit und in der Lage sind, den Eigenbeitrag von _____ € pro Fahrt zu zahlen. Sofern sie zustimmen, wird keine Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen. Stimmen sie nicht zu, erfolgt eine Entscheidung über die Eigenbeteiligung nach einer Einkommens- und Vermögensprüfung.

6. Ablauf und Organisation des Fahrdienstes

- 6.1 Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag durch das Sozialamt der Stadt Münster monatlich zehn Berechtigungsscheine für je eine Fahrt. Die Berechtigungsscheine sind für den aufgedruckten Monat und bis zum 15. des folgenden Monats gültig und nicht übertragbar.

Bei besonderer Begründung können zusätzlich bis zu sechs Berechtigungsscheine monatlich gewährt werden.

- 6.2 Die Mitarbeiter der Einsatz- und Leitzentrale des Arbeiter-Samariter-Bundes haben vor Annahme einer Fahrt die Teilnahmeberechtigung des Kunden/der Kundin sowie die Verpflichtung zur Zahlung einer Eigenbeteiligung zu prüfen. Sie sind verpflichtet zu prüfen, dass Fahrten nicht zu den Zwecken durchgeführt werden, die nach Ziffer 1.2 vom Fahrdienst ausgeschlossen sind. Die Teilnahmeberechtigten haben vor Antritt der Fahrt einen Berechtigungsschein bei gleichzeitiger Vorlage des Schwerbehindertenausweises an den Fahrer des Fahrzeuges auszuhändigen. Sofern eine Eigenbeteiligung zu entrichten ist, erheben die Fahrer diese vor Antritt der Fahrt. Der Fahrer des Wagens versieht den Berechtigungsschein mit dem Datum und der Uhrzeit der Fahrt.

- 6.3 Die Berechtigungsscheine sind nicht übertragbar. Die Berechtigung verliert, wer anderen Personen seine Berechtigungsscheine überlässt oder in anderer Weise Berechtigungsscheine missbräuchlich einsetzt.

- 6.4 Die Rechnungsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes stellt die Fahrscheine monatlich zusammen und legt diese mit einer Auflistung der Fahrten je berechtigtem Teilnehmer und je durchführendem Verband sowie einer Auflistung der vereinnahmten Teilnehmerbeiträge der Stadt Münster zur abschließenden Prüfung vor. Die vorliegenden und geprüften Berechtigungsscheine dienen als Abrechnungsgrundlage zwischen dem Arbeiter-Samariter-Bund und der Stadt Münster.

- 6.5 Der Träger des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Münster (Arbeiter-Samariter-Bund) erhält von der Stadt Münster einen Kos-

tenersatz, der sich aus der Leistungsvereinbarung ergibt. Die Kosten der weiteren durchführenden Institutionen rechnet der Arbeiter-Samariter-Bund unmittelbar mit diesen ab.

6.6 Die Besetzung der Fahrzeuge, die für den Fahrdienst eingesetzt werden, wird bedarfsgerecht vorgenommen. Im Bedarfsfalle wird der Fahrer daher von einem Beifahrer begleitet. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast am Abfahrts- und Zielort behilflich zu sein. Für die Beförderung des berechtigten Personenkreises setzen die durchführenden Institutionen (Arbeiter-Samariter-Bund und seine Kooperationspartner) geeignetes Personal ein.

6.7 Wünschen der Kundinnen und Kunden soll im Rahmen dieser Richtlinien und nach Maßgabe der Kapazitäten und eines geordneten Betriebsablaufes nachgekommen werden, insbesondere sollen spontane Fahrtwünsche der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfüllt werden.

7. Qualitätssicherung des Fahrdienstes

7.1 Zur regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Kontingente der eingesetzten Fahrzeuge, des eingesetzten Personals und der Zeiten für Einsatzbereitschaften der durchführenden Institutionen wird eine „Arbeitsgemeinschaft der am Fahrdienst beteiligten Träger“ eingerichtet, zu der der Arbeiter-Samariter-Bund in mindestens halbjährlichen Abständen die teilnehmenden Institutionen und die Sozialverwaltung einlädt.

7.2 Zur Sicherung der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer wird ein „Fahrdienstbeirat“ eingerichtet, zu dem die Sozialverwaltung in halbjährlichen Abständen einlädt. Zum Beirat gehören je ein Sprecher der unter 7.1 genannten Arbeitsgemeinschaft und der Sozialverwaltung, der Sprecher der Arbeitsgruppe Stadtplanung und Verkehr der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen sowie mindestens drei Kunden und Kundinnen des Fahrdienstes.

8. Diese Richtlinien treten am 01.04.2009 in Kraft.